Satzung über Gebühren und Kosten für die Bibliothek der Stadt Dettelbach

vom 21.06.2022

Die Stadt Dettelbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8. des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes folgende Satzung:

1. Benutzung

1.1. Für die Benutzung der Bibliothek einschließlich der Erstausstellung des Benutzerausweises wird eine Jahresgebühr bei

Personen ab dem vollendeten 4 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,00€
Personen ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von	5,00€
Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen in Höhe von	10,00€
erhoben.	

1.2. Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:

1.2.1. Personen ab dem vollendeten 12. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,00€
Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen in Höhe von	10,00€

1.2.2 Ausleihe von Computer- und Konsolenspielen

Pro Medieneinheit und Woche 1.00 €

- 1.2.3 Fernleihe entsprechend der gültigen Leihverkehrsordnung
- 1.2.4 Kopien, Ausdrucke zum entsprechenden Selbstkostenpreis

2. Kosten in besonderen Fällen

- 2.1. Für die Verletzung von Benutzerpflichten gelten folgende Kosten:
 - 2.1.1. Überschreiten der Leihfrist pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt:

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50€
Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen	1,00€

- 2.1.2. Bearbeitungsentgelt bei Schadensersatzpflicht gemäß § 5 der Benutzungsordnung
 - im 1. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 100 %
 - im 2. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 75 %
 - im 3. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 50 %
 - ab dem 4. Ausleihjahr des Mediums vom Wiederbeschaffungswert 25 %
 - jeweils zuzüglich einer Einarbeitungspauschale von 2,50 €
- 2.2. Im Falle des Verlusts oder Beschädigung des Benutzerausweises wird ein Bearbeitungsentgelt von in Höhe von 5,00 € erhoben.

Dettelbach, 21.06.2022

Matthias Bielek

Erster Bürgermeister